

Jürg L. Caspar
Büelrain 4
8545 Rickenbach

KR-Nr. 112/1993

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Die unterzeichneten, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen stellen hierdurch gestützt auf Art. 29 Abs. 3 Ziff. 2 der Kantonsverfassung sowie § 19 des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes vom 1. Juni 1969 das nachstehende Initiativbegehren:

Antrag

Es sei Art. 11 Abs. 3 der Kantonsverfassung wie folgt neu zu fassen:

«In allen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden dürfen nicht gleichzeitig sitzen Ehemann und Ehefrau, ein Elternteil zusammen mit Sohn oder Tochter, Schwiegersohn oder Schwieger-tochter, desgleichen zwei Geschwister sowie zwei Verschwägerte.»

Begründung

1. Bei der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts im Kanton Zürich gemäss Verfassungsgesetz über die Änderung von Art. 16 der Staatsverfassung (vom 15.11.1970) wurde es unterlassen, dieser Neuerung auch bei Art. 11 Abs. 3 KV Rechnung zu tragen. Der unverändert stehengebliebene Text dieser Verfassungsbestimmung ist somit veraltet. Er lautet wie folgt:

«In allen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden dürfen nicht gleichzeitig sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder, zwei Schwäger oder Gegenschwäher.»

2. Man könnte sich fragen, ob die oben aufgezeigte Divergenz zwischen Art. 11 Abs. 3 und Art. 16 KV nicht auf dem Weg einer blossen Interpretation zu «beheben» wäre, derzufolge Art. 11 Abs. 3 KV analog für Personen weiblichen Geschlechts gelten sollte. Dabei würde jedoch übersehen, dass - dem Sinn und Zweck dieser einschränkenden Bestimmung entsprechend - auch Eheleute nicht gleichzeitig einer administrativen oder richterlichen Behörde angehören dürften, welcher Gesichtspunkt in dem von den Initianten vorgeschlagenen Text berücksichtigt ist.

3. Der Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau auf allen Ebenen des Rechts lässt es ratsam erscheinen, diesbezüglich veraltete Gesetzesbestimmungen konsequent den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Rickenbach, den 22. April 1993

Mit vorzüglicher Hochachtung
Jürg L. Caspar
und Mitunterzeichnende